**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**

**(WNZ vom 20.09.2019)**

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar**

**Bebauungsplan Nr. 219 „Nördlich der Braunfelser Straße / Eiserne Hand“, 1. Änderung**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 28.08.2019 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Braunfelser Straße sowie südwestlich der Siegmund-Hiepe-Straße. Westlich schließen sich gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 von 1967 sowie anschließend Wohnbebauung und gemischte Nutzungen an. Im Osten wird das Plangebiet durch die Siegmund-Hiepe-Straße begrenzt. Hieran schließen sich weiter östlich die bestehende Hochwasserschutzeinrichtung (Deich) und der Gewässerverlauf der Lahn an. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wetzlar, Flur 53, die Flurstücke 32, 33/1, 34/1. Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.

 genordet, ohne Maßstab

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen im Bereich nördlich der Braunfelser Straße (Landesstraße L 3451) und südwestlich der Siegmund-Hiepe-Straße die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Lagerhalle, die zunächst übergangsweise von der Feuerwehr der Stadt Wetzlar genutzt werden soll, geschaffen werden. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1967 werden an den Bestand und die Planung sowie an die aktuellen städtebaulichen Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Die bestehende Bebauung entlang der Braunfelser Straße wird bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planziel des Bebauungsplanes ist entgegen den bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 1967 die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO, innerhalb dessen wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie eines Artenschutzfachlichen Fachbeitrages liegen in der Zeit von **Montag, 30.09.2019 bis einschließlich Freitag, 01.11.2019** während der Dienststunden der Verwaltung montags, dienstags, donnerstags und freitags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses, Ernst-Leitz-Straße 30, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen im Internet unter *www.wetzlar.de/bauleitplanung* eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung; um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 20.09.2019 Magistrat der Stadt Wetzlar

 Kortlüke, Stadtrat